S. 31) zur Abstimmung gestellt, der die Sowjetunion zwar nicht beim Namen nannte, jedoch unmißverständlich »die jüngste bewaffnete Intervention in Afghanistan« zutiefst beklagte und den »unverzüglichen und bedingungslosen Abzug aller ausländischen Truppen« von dort forderte. Der Antrag erhielt 13 Ja-Stimmen, darunter auch die Mexikos, das erst auf dieser Sitzung nach seiner Wahl durch die Generalversammlung zum Kreis der Ratsmitglieder gestoßen war (auf der 2185. bis 2189. Sitzung beriet der Rat mit nur 14 Mitgliedern). Gleichwohl verfiel der Antrag der sechs Staaten der Dritten Welt der Ablehnung - durch die Gegenstimme des Ständigen Ratsmitglieds Sowjetunion, der sich auch das neue nichtständige Mitglied DDR anschloß.

Mit dem sowjetischen Veto war das Thema aber nicht erledigt: Ratspräsident Leprette setzte die 2190. Sitzung nach der Abstimmung aus; fortgesetzt wurde sie erst zwei Tage später, am Abend des 9. Januar. Mexiko und die Philippinen beantragten »mangels Einstimmigkeit« der Ständigen Mitglieder des Rats, die gerade zwei Tage zuvor verabschiedete Generalversammlung zurückzurufen und als Notstandssondertagung zusammentreten zu lassen. Ungeachtet sowjetischer Attacken gegen »diese amerikanisch-chinesische Winkeladvokaten-Klage« und den Versuch, »diese nicht-existente Frage vor die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu zerren«, billigten 12 Ratsmitglieder, drei mehr als erforderlich ist, bei Stimmenthaltung Sambias und Gegenstimmen von DDR und UdSSR den Antrag. Als Geschäftsordnungsantrag unterlag er nicht dem Vetorecht und wurde somit zur Resolution 462 (1980) des Sicherheitsrats (Text: VN 1/1980 S.31).

Grundlage der dringlichen Einberufung bildet die Resolution über Gemeinsames Vorgehen für den Frieden (Uniting for Peace) vom 3. November 1950 (voller Wortlaut: VN 1/1980 S.29ff.). Daß zu diesem außergewöhnlichen Mittel — auf dessen Vorgeschichte und Problematik an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann — gegriffen wurde, zeigt nicht zuletzt deutlich die Besorgnis der Dritten Welt an, daß die mühsam erreichten Fortschritte bei ihren politischen und wirtschaftlichen Anliegen durch ein neuerliches Heraufziehen des Kalten Krieges nichts als Schaden nehmen könnten.

Es waren stets Krisen, die die internationalen Beziehungen in besonderem Maße erschütterten, welche zur Einberufung von Notstandssondertagungen führten: Nahost/Suez (1.—10.11.1956), Ungarn (4.—10.11.1956), Nahost/Libanon (8.—12.8.1958), Kongo (17.—19.9.1960), Nahost/Sechstagekrieg (17.6.—18.9.1967). Zum letzten Mal war die Prozedur gemäß Uniting for Peace Ende 1971 beim Konflikt auf dem indischen Subkontinent angewandt worden; die Frage wurde der zu diesem Zeitpunkt tagenden 26. Generalversammlung zur Behandlung überwiesen.

V. Keine 24 Stunden nach Annahme der Resolution 462 durch den Sicherheitsrat tritt die Sechste Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Befassung mit der, so die Tagesordnung, »vom Sicherheitsrat auf seiner 2185. bis 2190. Sitzung vom 5.—9. Januar 1980 behandelten Frage« unter Vorsitz des Tansaniers Salim, der schon der 34. Generalversammlung präsidierte, zusammen. Die viertägige Debatte bringt neben der Ankündigung von US-Botschafter McHenry am 12. Januar, sein Land erwäge, »um der Sowjetunion das Ausmaß ihres Irrtums vor Augen zu führen, ...sogar den Rückzug von den Olympischen Sommerspielen 1980«, im wesentlichen eine Wiederholung der bereits im Sicherheitsrat ausgetauschten und oben skizzierten Standpunkte. Der Resolutionsantrag von 24 Staaten der Dritten Welt - zum allergrößten Teil Vollmitglieder oder Beobachter der Bewegung der Blockfreien, deren derzeitige Präsidialmacht Kuba sich freilich nicht zu den Unterzeichnern gesellt - nimmt die Forderung des am 7. Januar am sowjetischen Veto gescheiterten Antrags wieder auf; am Nachmittag des 14. Januar beklagt die Generalversammlung den Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, fordert den »unverzüglichen, bedingungslosen und vollständigen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan« und ruft zu »humanitärer Soforthilfe« für die Flüchtlinge aus dem Mitteloststaat auf (Resolution ES-6/2 über Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkung auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, Text: VN 1/1980 S.31f.).

Die für Empfehlungen der Generalversammlung hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderliche Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder - wobei Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden - wird nicht nur erreicht, sondern bei weitem übertroffen: 104 Staaten stimmen mit Ja, 18 mit Nein, weitere 18 enthalten sich, während außer dem seit 1974 von den Beratungen der Generalversammlung ausgeschlossenen Südafrika 11 weitere Staaten entweder abwesend sind oder sich wie Rumänien nicht an der Abstimmung beteiligen (Abstimmungsergebnis s. VN 1/1980 S.32).

Daß die Resolution, wie der Vertreter des jüngsten UN-Mitglieds St. Lucia ausführt, »wenig mehr als moralische Bedeutung« haben und nicht zu dem gewünschten »unverzüglichen« Abzug der Sowjettruppen führen wird, ist dabei allen klar. Gleichwohl bedeutet die Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses nicht nur einen Kratzer am Image des Sowjetstaats als »natürlichem Verbündetem« der Blockfreien. sondern eine schwere diplomatische und politische Niederlage, die ihm gerade von Staaten der Dritten Welt beigebracht wurde. Allerdings - die Besorgnis wegen verschiedenartiger Bedrohungen der nationalen Unabhängigkeit, die Furcht vor Androhung oder Anwendung von Gewalt ist, so der Vertreter des Kleinstaates Swasiland, »nicht allein an die Adresse der Sowietunion gerichtet«. Oder, wie der Kuwaiter Bishara es ausdrückt: »Es gibt da noch viele, die eine Leiche im Keller haben.« So erinnert der Vertreter der Dominikanischen Republik an die beiden militärischen Interventionen der Vereinigten Staaten, unter denen sein Land in diesem Jahrhundert zu leiden hatte, und beklagt der Mauritier Ramphul den weiteren Ausbau der US-Basis Diego Garcia im Indischen Ozean.

Wie schon ein Jahr zuvor anläßlich der vietnamesischen Intervention in Kamputschea (VN 1/1979 S.27f.) haben Staaten der Dritten Welt, gegenüber ausländischer Einmischung in besonderem Maße empfindlich, ihre Haltung allein gemäß ihrer Interessenlage bestimmt: deutlicher denn je haben sie die Rede von der automatischen Mehrheit aus Ost und Süd Lügen gestraft. Das bedeutet aber auch, daß die westlichen Staaten, wollen sie die Übereinstimmung des 14. Januar als eine gemeinsame Plattform mit dem Süden ansehen, auf dessen konkrete Fragen nach Maßnahmen gegen das südafrikanische Apartheidregime, nach faßbaren Ergebnissen der Namibia-Initiative oder nach Einwirkung auf ein seine Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten noch forcierendes Israel mehr als nur ausweichende Antworten parat haben müssen.

Verurteilung der Israelischen Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten durch den Sicherheitsrat — Votum der USA ein Irrtum? (11)

I. Israels Siedlungspolitik in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems, zumal Maßnahmen zur Veränderung der dortigen Bevölkerungszusammensetzung und des geographischen Charakters, stellen einen flagranten Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 dar und bilden ein ernsthaftes Hindernis für eine dauerhafte und gerechte Friedenslösung im Nahen Osten. Israel ist daher aufgefordert, die bestehenden israelischen Siedlungen im Besatzungsgebiet zu schleifen (to dismantle) und die Errichtung, den Bau und die Planung neuer Ansiedlungen zu unterlassen. - Dies sind die wesentlichen Aussagen der Resolution 465(1980), die der Sicherheitsrat am 1. März nach mehrtägiger Debatte einstimmig verabschiedete (Text s. S.71 dieser Ausgabe).

Die Beratungen des Sicherheitsrats über die Lage in den besetzten arabischen Gebieten gehen auf eine Initiative Jordaniens und Marokkos zurück. Den aktuellen Anlaß für eine Untersuchung des israelischen Vorgehens bildeten eine Reihe von Vorfällen in der Stadt Hebron (Al-Khalil) in Westjordanien. Die israelische Verwaltung hatte nach der Ermordung eines jungen israelischen Mannes in den Geschäftsstraßen der Stadt eine Ausgangssperre über Hebron verhängt, die von der einheimischen arabischen Bevölkerung als kollektive Strafmaßnahme empfunden wurde. Die Freigabe der über der Grabstätte alttestamentarischer jüdischer Patriarchen erbauten Abraham-Moschee für iüdische Gottesdienste trug zur Klimaverschlechterung in Hebron bei. Im Laufe von Auseinandersetzungen wurde ein 70jähriger arabischer Gläubiger durch einen Steinwurf verletzt und erblindete. Ein israelischer Kabinettsbeschluß, nach dem Israelis die Niederlassung in der Altstadt von Hebron (dessen jüdische Bevölkerung 1929 einem arabischen Aufstand zum Opfer gefallen war) gestattet werden soll, bildet den Höhepunkt der Eskalation.

II. Israels Haltung in der Hebron-Frage wird von der arabischen Welt als eklatante Provokation angesehen, die exemplarisch für seine »unbarmherzige« Siedlungspoli-

tik ist. Die teilweise hitzigen Debatten im Sicherheitsrat wurden deshalb als Gelegenheit genutzt, die Vorwürfe gegen Israel erneut zu Gehör zu bringen. Hauptangriffspunkte waren folgende: Israel habe völkerrechtswidrig 31,4 Prozent der Fläche Westjordaniens (einschließlich Jerusalems) konfisziert, um dort Israelis anzusiedeln. Es entziehe dem besetzten Gebiet mit Hilfe moderner Brunnentechniken enorme Wasserreserven, um damit einen Großteil seiner eigenen Wasserversorgung zu sichern. Durch diese »Austrocknung« würden die Lebensverhältnisse der arabischen Bevölkerung empfindlich verschlechtert. Darüber hinaus würden Araber auf den verschiedensten Gebieten diskriminiert; nicht zuletzt würde ihre Religionsfreiheit beeinträchtigt und ihre religiösen Gefühle würden durch die Entweihung von Kultstätten wie in Hebron und Ost-Jerusalem systematisch verletzt.

Mit diesen Vorwürfen verbanden die Vertreter der moslemisch-arabischen Staaten die Forderung, der Sicherheitsrat müsse über die Verurteilung Israels hinaus Sanktionsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta ergreifen. Dieses Ansinnen stieß insbesondere bei dem sowietischen Delegierten Kharlamov auf Verständnis. Die namentlich von Sprechern Jordaniens und der PLO vertretene Argumentation der arabischen Seite machten sich neben den mit der Sowjetunion befreundeten Staaten DDR, Vietnam und Afghanistan auch die Blockfreien Kuba und Jugoslawien zu eigen. Schwerer fällt ins Gewicht, daß nicht nur China und Ägypten Israel verurteilten, sondern daß auch die Delegierten Frankreichs und Großbritanniens das israelische Vorgehen in nüchterner, aber scharfer Form als völkerrechtswidrig mißbilligten.

Der israelische Delegierte Jehuda Blum hatte es angesichts dieses breiten Konsenses schwer, die Position seiner Regierung zu rechtfertigen. Israel, dem von verschiedener Seite eine nazistische Lebensraumideologie unterstellt worden war - so vom Sprecher der PLO und vom Vertreter Kubas -, brachte vor, sein Siedlungsrecht »in Judäa und Samaria« sei historisch begründet (Hebron als Keimzelle des ersten jüdischen Staates); außerdem seien die israelischen Siedlungen eine verteidigungspolitische Notwendigkeit, da die fraglichen Regionen sonst als Brückenkopf für eine arabische Aggression mißbraucht würden. Negativ schlug für Israel zu Buche, daß es der - auf der Basis der 1979 verabschiedeten Resolutionen 446 und 452 (Text s.VN 2/1979 S.75 bzw. 4/1979 S.151) operierenden - dreiköpfigen Untersuchungskommission, deren Berichte (UN-Docs. S/13450 und S/13679) den Beratungen zugrundelagen, bisher jegliche Mitarbeit verweigert hat. Erschwerend kam hinzu, daß es dem vom Sicherheitsrat eingeladenen arabischen Bürgermeister von Hebron keine Ausreisegenehmigung erteilte.

Selbst von seiten der USA - die bei den Resolutionen 446 und 452 noch Stimmenthaltung geübt hatten - erhielt Israel keine Unterstützung; diese Zurückhaltung wird dadurch verständlich, daß im Verlaufe der Diskussion nicht nur der ägyptische Sprecher das israelische Vorgehen als Verstoß gegen die Camp-David-Vereinbarungen bezeichnete, sondern daß diese Verein-

barungen selbst von verschiedener Seite so vom sowjetischen Delegierten Kharlamov, dem PLO-Sprecher Terzi und dem Vertreter der arabischen Liga, Maksoud - als Tarnung für israelische Annexionsbestrebungen angesehen wurden. Unter diesem Aspekt erscheint es im Sinne einer Klarstellung als fast zwangsläufig, daß auch US-Delegierter Donald McHenry für die Resolution votierte und erst nach deren Verabschiedung in moderater Form auf den historischen »Durchbruch« der Camp-David-Vereinbarungen hinwies. McHenry hob allerdings auch hervor, daß seine Regierung die in Ziffer 6 der Resolution geforderte Räumung und Demontage bestehender Siedlungen für schwerlich praktikabel halte. Diese detaillierte Stellungnahme läßt die vom Weißen Haus erst am übernächsten Tag verbreitete Erklärung, die Zustimmung zu der Resolution beruhe auf einem Mißverständnis, kaum glaubwürdig erscheinen; angegeben wurde, eine Zustimmung sei nur bei Streichung jeglicher Bezugnahme auf Jerusalem vorgesehen gewesen, was aber dem UN-Delegierten nicht deutlich genug übermittelt (failure to communicate this clearly) worden sei. Ob dieser offenbar von innenpolitischen Rücksichten diktierte Kunstgriff geschickt war, ist allerdings mehr als zweifelhaft.

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara: Isolierung Marokkos — 34. General-versammlung fordert Ende der Besetzung — Lösungsbemühungen (12)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1979 S. 138 f. fort.)

I. Konflikt Mauretanien-Marokko. Mauretanien unterrichtete durch einen Brief an Generalsekretär (UN-Doc.S/13503) die Vereinten Nationen über das am 10. August 1979 in Algier mit der >Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Orox (Frente POLISARIO) geschlossene Friedensabkommen, wonach Mauretanien alle territorialen Forderungen auf die West-Sahara aufgeben, sich endgültig aus dem »ungerechten« Krieg zurückziehen und in Zukunft strikte Neutralität bewahren werde. Beigefügt war eine Deklaration des mauretanischen Ministerpräsident vom 14. August, in der Marokko aufgefordert wird, seine auf mauretanischem Gebiet stationierten Truppen zurückzuziehen. Der unverzüglich von mauretanischen Truppen und Verwaltungsbehörden geräumte Teil der West-Sahara (Tiris el-Gharbia) wurde freilich ebenso schnell und reibungslos von Marokko übernommen, ohne daß die POLI-SARIO eine Chance des Eingreifens gehabt hätte.

Dieser Gebietszuwachs schien für Marokko ein Gewinn zu sein, zumal der bisherige Bundesgenosse Mauretanien militärisch und wirtschaftlich so schwach gewesen war, daß er eher eine Belastung dargestellt hatte. Andererseits aber setzte dieses Vorgehen Marokko nicht nur in den Augen der POLISARIO und Algeriens, sondern darüber weit hinaus in den Vereinten-Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) vermehrt ins Unrecht.

Auch gegenüber Mauretanien blieb ein Konfliktpunkt erhalten: Marokko hatte in dem Flecken Bir Mogrein, nahe dem wichtigen Hafen Nouadhibou (Verschiffung der Erze von Zouerate) eine militärische Einheit auf mauretanischem Boden belassen. Mehrfache mauretanische Mahnungen und selbst die Drohung, die Einberufung des Sicherheitsrats zu beantragen, blieben erfolglos. Da beklagte sich Mauretanien in einem Brief vom 5. Dezember 1979 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/13718) über diesen Tatbestand. Nach Einflußnahme der Ratsmitglieder konnte Mauretanien bereits am 31. Dezember 1979 (S/13718) die erfolgreiche Räumung Bir Mogreins durch Marokko mitteilen. Seitdem ist Mauretanien bemüht, seine erklärte Neutralität in der West-Sahara-Frage zu wahren und gleich gute Beziehungen zu Marokko, Algerien und der POLISARIO zu halten.

II. UN und OAE. Anfang November 1979 legte Algerien dem 4. Hauptausschuß der UN-Generalversammlung einen Entwurf vor, der am 21. November 1979 vom Plenum als Resolution 34/37 mit 85 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (darunter Marokko und Saudi-Arabien) und 41 Enthaltungen angenommen wurde. Die Resolution bestätigt das Recht des Volkes der West-Sahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, erkennt die POLISARIO als seinen Repräsentanten an (aber nicht als »einzigen«, wie Algerien gewünscht hatte) und fordert erstmals Marokko auf, die West-Sahara zu räumen. Die Entschlie-Bung stellt eine schwere politische Niederlage für Marokko dar. Die UNO läßt damit erkennen, daß sie der Behandlung der Konfliktlösung in Zukunft ein größeres Gewicht geben will, ohne allerdings die OAE aus dieser Verantwortung zu entlassen.

Die OAE ließ ihren Ad-hoc-Ausschuß für diesen Konflikt, den >Rat der Weisen«, am 4./5. Dezember 1979 in Monrovia (Liberia) seine dritte Tagung abhalten. Er verabschiedete zehn Empfehlungen, die in Anlehnung an die UN-Resolution vom 21. November den Abzug der marokkanischen Truppen und darüber hinaus die Übernahme des Gebiets durch OAE-Truppen forderten. Ein sofortiger Waffenstillstand solle die Abhaltung eines Referendums ermöglichen. Aus dem von Mauretanien geräumten Gebiet solle Marokko auch seine Verwaltung abziehen. Diese Empfehlungen werden von Marokko auf das heftigste abgelehnt.

III. Konferenz der Anrainerstaaten. Am 8./ 9. März 1980 fand in Bamako (Mali) die fünfte Gipfelkonferenz der Anrainerstaaten der Sahara statt. Außer dem Hausherrn Mali waren Algerien, Niger, Mauretanien und der Tschad vertreten. In der Eröffnungsrede des malischen Präsidenten Moussa Traoré wurde als Ziel »die Integration der Staaten zu einer lebendigen und vitalen Gemeinschaft« bezeichnet. In der Schlußdeklaration, die vorwiegend Fragen der wirtschaftlichen Kooperation behandelt, wurde die »Hilfe für das Volk der West-Sahara in seinem Kampf um Selbstbestimmung« bekräftigt und die Anstrengungen der UNO und OAE in dieser Frage gelobt. Obwohl die Konferenz keine substantiell neuen Impulse in der West-Sahara-Frage gab, wurde auch hier der Zusammenschluß gegen Marokko, das aber in der Schlußdeklaration namentlich nicht genannt wurde, deutlich.